

Übersicht 1: Sachstand, Laufbahnsysteme und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Bund	<p>Bundesbeamtengesetz (BBG)</p> <p>(Änderungshistorie: Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) ist im Bundesgesetzblatt vom 11.02.2009 (S. 160 ff.) veröffentlicht; Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (BLV) ist im Bundesgesetzblatt vom 13.02.2009 (S. 284 ff.) veröffentlicht)</p>	Beibehaltung der vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst) (§ 17 Abs. 2-5 BBG)	In den Laufbahngruppen können neun Laufbahnen eingerichtet werden (§ 6 Abs. 2 BLV): nichttechnischer Verwaltungsdienst, technischer Verwaltungsdienst, sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst, naturwissenschaftlicher Dienst, agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst, ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst, sportwissenschaftlicher Dienst, kunstwissenschaftlicher Dienst, tierärztlicher Dienst	67. Lebensjahr (Die Regelaltersgrenze wird schrittweise angehoben ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 von 65 auf künftig 67 Jahre (wie im Rentenrecht) (§ 52 BBG))
Baden-Württemberg	<p>Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG BW)</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz - DRG) am 29.06.2010 in den Landtag eingebracht (Entwurf: Drucksache 14/6694); am 27.10.2010 beschlossen (Drucksache 14/7135); im Gesetzblatt S. 793 veröffentlicht; Inkrafttreten im Wesentlichen am 01.01.2011)</p>	Reduzierung auf drei Laufbahngruppen; die Beamten des bisherigen einfachen Dienstes werden in ein Amt mit gleichem Grundgehalt einer entsprechenden Laufbahn in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes übergeleitet; gibt es kein entsprechendes Amt, werden sie in das Eingangsamt dieser Laufbahn des mittleren Dienstes übergeleitet (Art. 62 § 1 Nr. 3 DRG)	Eine Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen ist im DRG nicht vorgesehen; über die nähere Ausgestaltung, konkrete Laufbahnen und den Laufbahnzugang entscheiden die Fachministerien im Benehmen mit dem Innen- und Finanzministerium (§ 16 Abs. 2 LBG BW)	67. Lebensjahr (Die Regelaltersgrenze wird schrittweise angehoben ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 von 65 auf künftig 67 Jahre (§ 36 Abs. 1 LBG BW i. V. m. Art. 62 § 3 Abs. 2 DRG))
Bayern	<p>Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern (§ 3: Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen; § 4: Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes) am 14.07.2010 vom Landtag beschlossen (Drucksache 16/5500); im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2010 S. 410 veröffentlicht; Inkrafttreten am 01.01.2011)</p>	System der vier Laufbahngruppen wird ersetzt durch eine durchgehende Leistungslaufbahn, in die je nach Vor- und Ausbildung in vier verschiedenen Qualifikationsebenen eingestiegen wird (Art. 5 Abs. 1 LlbG)	Reduzierung der Laufbahnen auf sechs Fachlaufbahnen (Art. 5 LlbG): Verwaltung und Finanzen, Bildung und Wissenschaft, Justiz, Polizei und Verfassungsschutz, Gesundheit, Naturwissenschaft und Technik	67. Lebensjahr (Die Regelaltersgrenze wird schrittweise angehoben ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 von 65 auf künftig 67 Jahre (Art. 62 i. V. m. Art. 143 Abs. 1 S. 1 u. 2 BayBG))

Übersicht 1: Sachstand, Laufbahnsysteme und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Berlin	<p>Landesbeamtengesetz Berlin (LBG Berlin) Laufbahngesetz (LfbG)</p> <p>(Änderungshistorie: Dienstrechtsänderungsgesetz im Gesetz- u. Verordnungsblatt für Berlin vom 31.03.2009 verkündet (Inkrafttreten des neu gefassten LBG am 01.04.2009); Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz vom 21.06.2011 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet; GVBl. S. 266; Artikel I beinhaltet das neu gefasste Laufbahngesetz (LfbG) ist am 01.01.2013 in Kraft getreten)</p>	<p>Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle übrigen Laufbahnen); <p>innerhalb der Laufbahngruppen bestehen in Abhängigkeit von der Vor- und Ausbildung Einstiegsämter (§ 2 Abs. 4 LfbG)</p>	<p>Reduzierung auf neun Laufbahnfachrichtungen (§ 2 Abs. 2 LfbG): Allgemeiner Verwaltungsdienst, Bildung, feuerwehrtechnischer Dienst, Gesundheit und Soziales, Justiz und Justizvollzugsdienst, Polizeivollzugsdienst, Steuerverwaltung, technische Dienste, wissenschaftliche Dienste</p>	65. Lebensjahr
Brandenburg	<p>Landesbeamtengesetz Brandenburg (LBG Bbg) Laufbahnverordnung (LVO Bbg)</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 03.04.2009 im GVBl. vom 8. April 2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamtengesetz); Inkrafttreten i.W. am Tag nach Verk.; Laufbahnverordnung im GVBl. vom 09.10.2009 verkündet; Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung; Gesetz über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Beamtenrechtsneuordnung-Ergänzungsgesetz – BbgBRN-ErgG)) vom 05.12.2013 im GVBl verkündet (GVBl Nr. 36 vom 05.12.2013, S. 1 ff.); Inkrafttreten i. W. am 06.12.2013 Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung und zur Änderung der Laufbahnverordnung v. 2.2.2016 (GVBl. II Nr. 4); Inkrafttreten 10.2.2016.</p>	<p>Beibehaltung der vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst - § 9 Abs. 2 LBG Bbg.); die Laufbahngruppen sind folgenden Ämtern zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einfacher Dienst: Bes.Gr. A 4-A 7 - mittlerer Dienst: Bes.Gr. A 6-A 11 - gehobener Dienst: Bes.Gr. A 9-A 14 - höherer Dienst: Bes.Gr. A 13-A 16; - Ämter der brandenburgischen Besoldungsordnung B (§ 9 Abs. 2 LBG Bbg) 	<p>Bisherige Anzahl der Laufbahnen im Wesentlichen unverändert; die eingerichteten Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst ergeben sich aus der Anlage 1 zur LVO Bbg, die Laufbahnen besonderer Fachrichtung aus der Anlage 2 zur LVO Bbg (§ 3 LVO Bbg)</p>	67. Lebensjahr (Die Regelaltersgrenze wird schrittweise angehoben ab dem Jahr 2014 in 16 Stufen bis zum Abschluss in 2029 von 65 auf künftig 67 Jahre (§ 45 LBG Bbg.))

Übersicht 1: Sachstand, Laufbahnsysteme und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Bremen	<p>Bremisches Beamtengesetz (BremBG)</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen am 15.01.2010 im Bremischen Gesetzblatt verkündet (Inkrafttreten am 01.02.2010);</p> <p>Verordnung zur Neuregelung des Laufbahnrechts in der Freien Hansestadt Bremen und zur Anpassung anderer dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamtenrechtsneuregelungsgesetz vom 09.03.2010 ebenfalls im Gesetzblatt verkündet (Inkrafttreten am 01.04.2010);</p> <p>Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2011 im Gesetzblatt verkündet (Inkrafttreten am 01.01.2012))</p>	<p>Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle übrigen Laufbahnen); <p>innerhalb der Laufbahngruppen bestehen in Abhängigkeit von der Vor- und Ausbildung unterschiedliche Einstiegsämter (§ 13 Abs. 3 BremBG)</p>	<p>Reduzierung auf zehn Fachrichtungen (je Laufbahngruppe) (§ 13 Abs. 2 BremBG): Justiz, Polizei, Feuerwehr, Steuerverwaltung, Bildung, Gesundheits- und soziale Dienste, Agrar- und umweltbezogene Dienste, technische Dienste, wissenschaftliche Dienste, allgemeine Dienste</p>	<p>67. Lebensjahr</p> <p>(Die Regelaltersgrenze wird schrittweise ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 von 65 auf künftig 67 Jahre angehoben (§ 35 Abs. 1, 2 BremBG))</p>
Hamburg	<p>Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG)</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts vom 15.12.2009 und Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22.12.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten im Wesentlichen am 01.01.2010))</p>	<p>Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle übrigen Laufbahnen); <p>innerhalb der Laufbahngruppen bestehen in Abhängigkeit von der Vor- und Ausbildung unterschiedliche Einstiegsämter (§ 13 Abs. 3 HmbBG)</p>	<p>Reduzierung auf zehn Fachrichtungen (§ 13 Abs. 2 HmbBG): Justiz, Polizei, Feuerwehr, Steuerverwaltung, Bildung, Gesundheits- und soziale Dienste, Agrar- und umweltbezogene Dienste, technische Dienste, wissenschaftliche Dienste, allgemeine Dienste</p>	<p>67. Lebensjahr</p> <p>(Die Regelaltersgrenze wird schrittweise ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 von 65 auf künftig 67 Jahre angehoben (§ 35 Abs. 1, 2 HmbBG))</p>

Übersicht 1: Sachstand, Laufbahnsysteme und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Hessen	<p>Hessisches Beamtengesetz (HBG)</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Anpassung des Beamtenrechts an das Beamtenstatusgesetz (Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz – HBRAnpG) vom 05.03.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten im Wesentlichen am 01.04.2009); Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (1. DRModG am 01.01.2011 in Kraft getreten) (GVBl. I S. 410); Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (2. DRModG) vom 27.05.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten im Wesentlichen am 01.03.2014) (GVBl. I S. 218))</p>	Reduzierung auf drei Laufbahngruppen bei Abschaffung des einfachen Dienstes (§ 13 Abs. 3 HBG – geändert durch 2. DRModG)	Reduzierung auf folgende 11 Laufbahnfachrichtungen: Allgemeine Verwaltung, Polizei, Feuerwehr, Justiz, Steuerverwaltung, Schuldienst, Forstdienst, technischer Dienst, wissenschaftlicher Dienst, medizinischer Dienst, sozialer Dienst (§ 13 Abs. 2 HBG – geändert durch 2. DRModG)	67. Lebensjahr (Die Regelaltersgrenze steigt schrittweise ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 von 65 auf künftig 67 Jahre (§ 33 Abs. 1-3 HBG – geändert durch 1. DRModG))
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V)</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten am 31.12.2009); Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern (ALVO M-V) vom 29.09.2010 im Gesetzblatt verkündet (GS Mecklenburg-Vorpommern S. 565))</p>	Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen: - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle übrigen Laufbahnen); innerhalb der Laufbahngruppen wird abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden (§ 13 Abs. 3 LBG M-V)	Reduzierung auf zehn Fachrichtungen (§ 13 LBG M-V): Justizdienst, Polizeidienst, Feuerwehrdienst, Steuerverwaltungsdienst, Bildungsdienst, Gesundheits- und sozialer Dienst, Agrar- und umweltbezogener Dienst, technischer Dienst, wissenschaftlicher Dienst, allgemeiner Dienst	67. Lebensjahr (Die Regelaltersgrenze steigt schrittweise ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 von 65 auf künftig 67 Jahre (§ 35 Abs. 1, 2 LBG M-V))

Übersicht 1: Sachstand, Laufbahnsysteme und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Niedersachsen	<p>Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25.03.2009 und Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30.03.2009 im Nds. GVBl. verkündet (Inkrafttreten am 01.04.2009); Verordnung zum Nebentätigkeitsrecht und zur Änderung von Verordnungen zur Arbeitszeit und Sonderurlaub vom 06.04.2009 im Nds. GVBl. verkündet (gültig ab 10.04.2009); Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17.11.2011 im Nds. GVBl. (Nr. 28, S. 422 ff.) verkündet; Inkrafttreten am 01.12.2011)</p>	<p>Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle Laufbahnen, die keinen Hochschulabschluss voraussetzen); <p>innerhalb der Laufbahngruppen je nach Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden (§ 13 Abs. 3 NBG)</p>	<p>Reduzierung auf zehn Fachrichtungen (§ 13 Abs. 1, 2 und 4 NBG): Justiz, Polizei, Feuerwehr, Steuerverwaltung, Bildung, Gesundheits- und soziale Dienste, agrar- und umweltbezogene Dienste, technische Dienste, wissenschaftliche Dienste, allgemeine Dienste</p>	<p>67. Lebensjahr (§ 35 NBG) (Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 2012 bis 2029 für Beamtinnen und Beamte angehoben, die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, bleibt die Regelaltersgrenze beim 65. Lebensjahr)</p>

Übersicht 1: Sachstand, Laufbahnsysteme und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Nordrhein-Westfalen	<p>Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW); Laufbahnverordnung NRW (LVO NRW)</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften v. 21.04.2009 im GVBl. vom 28.04.2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamtengesetz); Inkrafttreten im Wesentlichen am 01.04.2009 (technische Novelle, Anpassung an BeamStG); Änderung der LVO (technische Novelle; Anpassung an technische Novelle LBG;</p> <p>Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.05.2013 (Artikel 8 – Änderung des Landesbeamtengesetzes) im GVBl. vom 24.05.2013 verkündet; Inkrafttreten im Wesentlichen zum 01.06.2013 (Stufe 1 der Dienstrechtsreform);</p> <p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (LVO) v. 28. Januar 2014 am 07.02.2014 im GVBl. verkündet (Stufe 2 der Dienstrechtsreform).</p> <p>Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) v. 14.06.2016 im GVBl. verkündet am 27.06.2016; Inkrafttreten im Wesentlichen am 01.07.2016)</p>	<p>Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle Laufbahnen, die keinen Hochschulabschluss voraussetzen); <p>innerhalb der Laufbahngruppen wird je nach Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden (§§ 5, 6 LBG NRW)</p>	<p>Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen besonderer Fachrichtung auf vier: Gesundheit, technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftlicher Dienste), nichttechnische Dienste, Bildung und Wissenschaft (§ 5 Abs. 1 LBG NRW)</p>	<p>67. Lebensjahr (von 2012 bis 2029 wird die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf künftig 67 Jahre angehoben (§ 31 LBG NRW))</p>

Übersicht 1: Sachstand, Laufbahnsysteme und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Rheinland-Pfalz	<p>Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG R-P)</p> <p>(Änderungshistorie: Landesbeamtengesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319); Inkrafttreten im Wesentlichen am 01.07.2012; Neuntes Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GVBl. S 90ff. – Artikel 5 Änderung des Landesbeamtengesetzes); Inkrafttreten im Wesentlichen am 25.06.2015)</p>	System der vier Laufbahngruppen wird ersetzt durch eine einheitliche Laufbahn; es werden vier verschiedene Einstiegsämter festgesetzt, wobei eine Differenzierung nach der Vor- und Ausbildung erfolgt (§§ 14, 15 LBG R-P).	Reduzierung auf sechs Fachrichtungen (Fachlaufbahnen) (§ 14 LBG R-P): Verwaltung und Finanzen, Bildung u. Wissenschaft, Justiz u. Justizvollzug, Polizei und Feuerwehr, Gesundheit u. Soziales, Naturwissenschaft u. Technik.	67. Lebensjahr (Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr; vorgesehen sind 13 Anpassungsschritte zwischen 2016 und 2029. (§ 37 Abs. 1 S. 4 LBG R-P); Sonderbestimmungen für Lehrkräfte – vgl. Übersicht 2)
Saarland	<p>Saarländisches Beamtengesetz (SBG)</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamtenstatusgesetz vom 11.03.2009 im Amtsblatt des Saarlandes verkündet (Inkrafttreten am 01.04.2009); Neugefasste Saarländische Laufbahnverordnung (SLVO) vom 27.09.2011 am 14.10.2011 in Kraft getreten (Amtsblatt des Saarlandes vom 13.10.2011 Nr. 33 S. 312); Gesetz zur Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes und weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12.11.2014 am 01.01.2015 in Kraft getreten (Amtsblatt des Saarlandes vom 11.12.2014))</p>	Beibehaltung der vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst) (§ 10 Abs. 2 SBG).	Reduzierung auf elf Laufbahnfachrichtungen (neben der Feuerwehr-, Lehrer- und Polizei Laufbahn) (§ 2 SLVO): Allgemeiner Verwaltungsdienst, technischer Verwaltungsdienst, Steuerverwaltungsdienst, Justizdienst, Gesundheits- und sozialer Dienst, Agrar- und Umweltdienst, naturwissenschaftlicher Dienst, sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst, allgemeiner wissenschaftlicher Dienst, ärztlicher Dienst, tierärztlicher Dienst.	67. Lebensjahr (Schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr, beginnend zum 01.01.2015 bis zum Jahr 2029 - § 43 Abs. 1, 2 SBG)

Übersicht 1: Sachstand, Laufbahnsysteme und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Sachsen	<p>Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG)</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes (Anpassung des Sächsischen Beamtengesetzes an das Beamtenstatusgesetz) vom 12.03.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten am 01.04.2009); Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen vom 04.10.2011 ist am 01.01.2012 in Kraft getreten (Sächsisches GVBl. vom 28.10.2011, S. 380); Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen vom 18.12.2013 ist am 01.04.2014 in Kraft getreten (Sächsisches GVBl. vom 31.12.2013, S. 970)</p>	<p>Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzung: Hochschulabschluss) - Laufbahngruppe 1 (alle übrigen Laufbahnen ohne Hochschulabschluss); <p>in jeder Laufbahngruppe gibt es zwei qualifikationsbezogene Einstiegsstufen (§ 15 Abs. 2 SächsBG)</p>	<p>Reduzierung auf neun Fachrichtungen (Agrar- und Forstverwaltung, allgemeine Verwaltung, Bildung und Kultur, Feuerwehr, Gesundheit und Soziales, Justiz, Naturwissenschaft und Technik, Polizei, Finanz- und Steuerverwaltung - § 15 Abs. 4 SächsBG)</p>	<p>67. Lebensjahr (Schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre entsprechend der rentenrechtlichen Regelung (§ 46 SächsBG))</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Landesbeamtengesetz Sachsen-Anhalt (LBG LSA)</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 im GVBl. vom 21.12.2009 verkündet (Inkrafttreten im Wesentlichen am 01.02.2010); Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt vom 27.01.2010 im GVBl. 2010 S. 12 verkündet)</p>	<p>Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle übrigen Laufbahnen); <p>innerhalb der Laufbahngruppen wird abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden (§ 13 LBG LSA)</p>	<p>Keine Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen (die im Geltungsbereich der LVO LSA eingerichteten Laufbahnen sind in der Anlage 1 zur Laufbahnverordnung aufgeführt - § 2 S. 1 LVO LSA)</p>	<p>65. Lebensjahr (§ 39 LBG LSA)</p>
	<p>Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom Landtag beschlossen: Annahme mit Änderungen in der Fassung der Beschlussempfehlung Drucksache 7/2675 (Vorgang: Landtags-Drs. 7/1824 v. 05.09.2017; Plenarprotokoll 7/46 (Kurzbericht) 19.04.2018 (TOP 10))</p>			<p>67. Lebensjahr (schrittweise Anhebung von 65 auf 67 Jahre - § 39 LBG LSA neu)</p>

Übersicht 1: Sachstand, Laufbahnsysteme und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Schleswig-Holstein	<p>Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG S-H)</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26.03.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten am 01.04.2009); Neufassung der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein vom 19.05.2009 im Gesetz und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten am 01.06.2009))</p>	<p>Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle übrigen Laufbahnen); <p>innerhalb der Laufbahngruppen wird abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden (§ 13 LBG S-H)</p>	<p>Reduzierung auf zehn Fachrichtungen (§ 13 LBG S-H): Justiz, Polizei, Feuerwehr, Steuerverwaltung, Bildung, Gesundheits- und soziale Dienste, Agrar- und umweltbezogene Dienste, technische Dienste, wissenschaftliche Dienste, allgemeine Dienste</p>	<p>67. Lebensjahr (Die Regelaltersgrenze steigt schrittweise ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 von 65 auf künftig 67 Jahre (§ 35 LBG S-H))</p>
Thüringen	<p>Thüringer Beamtengesetz (ThürBG)</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts vom 20.03.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet (Inkrafttreten am 01.04.2009); Gesetz zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten im Wesentlichen am 01.01.2012); Thüringer Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12.08.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten im Wesentlichen am 29.08.2014))</p>	<p>Reduzierung von vier auf drei Laufbahngruppen; die Laufbahnen sind den Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zugeordnet (§ 9 Abs. 1 ThürLaufbG)</p>	<p>Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen auf 11 Fachrichtungen zu reduzieren (nichttechnischer Verwaltungsdienst, technischer Dienst, wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienst, naturwissenschaftlicher Dienst, agrar-, forst- und umweltbezogener Dienst, ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst, Polizeivollzugsdienst, Steuerverwaltungsdienst, Justizdienst, feuerwehrtechnischer Dienst und der Dienst in der Bildung) (§ 9 Abs. 2 ThürLaufbG)</p>	<p>67. Lebensjahr (Schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre (§ 25 ThürBG)</p>